

Hinweise zur Teilnahme am Religions- und Ethikunterricht

(Stand Juni 2011)

Nachfolgend sind die wichtigsten Regelungen des Schulgesetzes und zweier Verwaltungsvorschriften aufgeführt. Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen. Das Curriculum wird vom Staat (Kerncurriculum) und von der Schule (Schulcurriculum) in Übereinstimmung mit den zuständigen kirchlichen Stellen festgelegt. Solange die Schüler nicht religionsmündig sind, entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Religionsunterricht. Mit 14 Jahren tritt die Religionsmündigkeit ein. Abmeldungen vom Religionsunterricht sind zum Beginn jedes Halbjahres möglich. Die Abmeldung erfolgt in sorgfältiger schriftlicher Form, wobei Glaubens- und Gewissensgründe für die Begründung notwendig sind. Die Begründung wird inhaltlich nicht überprüft. Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Ethikunterricht teil, sofern Ethikunterricht stattfindet. Wer eine Abiturprüfung im Fach Religion oder Ethik ablegen möchte, muss im Jahr vor der Kursstufe (Stufe 10) und in der Kursstufe durchgängig das entsprechende Fach belegt haben.

Schulgesetz § 96 – Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen.

Schulgesetz § 100 – Teilnahme am Religionsunterricht:

- (1) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.
- (2) Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.
- (3) Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig.

Schulgesetz § 100 a - Ethikunterricht

- (1) Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird das Fach Ethik als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet.
- (2) Ethikunterricht dient der Erziehung der Schüler zu verantwortungs- und wertbewußtem Verhalten. Sein Inhalt orientiert sich an den Wertvorstellungen und den allgemeinen ethischen Grundsätzen, wie sie in Verfassung und im Erziehungs- und Bildungsauftrag des § 1 niedergelegt sind. Der Unterricht soll diese Vorstellungen und Grundsätze vermitteln sowie Zugang zu philosophischen und religionskundlichen Fragestellungen eröffnen.
- (3) Das Kultusministerium stellt bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen durch Rechtsverordnung fest, ab welchem Zeitpunkt der Unterricht im Fach Ethik in den einzelnen Schularten und Klassen zu besuchen ist.

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 21.12.2000

Die Abmeldeerklärung eines religionsmündigen Schülers ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe ist nicht statthaft. Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll. Da das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht ein höchst persönliches Recht der Erziehungsberechtigten bzw. des religionsmündigen Schülers ist, ist es nicht zulässig, dass die Schule Schüler über eine beabsichtigte Abmeldung befragt oder für die schriftliche Abmeldung der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler oder die Ankündigung der persönlichen Erklärung

der Abmeldung bei Schülern, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, Formulare bereithält.

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 21.11.2001

Zur Teilnahme am Ethikunterricht sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, für die Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach nicht eingerichtet ist, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben. Der Austritt aus dem Ethikunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres und nur, wenn anschließend Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach besucht wird, zulässig.